

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND KÄRNTEN

Datum	26. März 2019
Zahl	01-VD-BG-10319/4-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird; Be-
gutachtung; **Stellungnahme**

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus**

Per E-Mail: Abt-62@bmnt.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 12. März 2019, Zl. BMNT-551.100/0012-VI/2/2019, übermittelten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die Intention des Befreiungstatbestandes gemäß § 49, nämlich die Bekämpfung der Energiearmut, wird begrüßt. Unter Bezug auf die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes, ergangen mit Schreiben vom 20. März 2019, Zl. 01-VD-BG-10298/6-2019, muss allerdings sichergestellt sein, dass diese Befreiung jedenfalls auch für jene Zuschläge anwendbar ist, die bei Realisierung des Vorhabens eines Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes für die Biomassenachfolger Tarife von den Ländern eingehoben werden müssen. Dies wäre zweifelsfrei – etwa durch begriffliche Klarstellung – zu regeln, zumal § 49 ÖSG 2012 den Begriff „Ökostromförderbeitrag“ verwendet, während § 6 Abs. 1 des Entwurfs eines Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes auf den „Zuschlag zum Netznutzungsentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag“ abstellt.


Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament

7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Parlamentsklub JETZT
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2 und 8

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------